

11. Haftung, Freistellung, Schutzrechte

- 11.1 Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 11.2 Für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AG, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei Schäden, die unter eine vom AG gewährte Garantie oder Zusicherung fallen, haftet der AG nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der AG nur auf Ersatz der vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden, und nur, soweit eine Pflicht, deren ordnungsgemäße Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartei vertrauen durfte (Kardinalpflicht), durch den AG, seinen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verletzt worden ist. Im Übrigen ist die Haftung des AG, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 11.3 Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache für den Produktschaden in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die Freistellungspflicht bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten, einschließlich der Kosten einer rechtsanwaltlichen Vertretung, notwendigerweise erwachsen. Der AN steht dafür ein, dass die Produkte frei von Schutzrechten, Urheberrechten und sonstigen Rechten Dritter sind, die die Nutzung durch den AG oder dessen Kunden einschränken könnten. Soweit der AG als Folge eines Produktschadens eine Produktrückrufaktion durchführt, werden die insoweit anfallenden Aufwendungen und Kosten dem AN in Rechnung gestellt.
- 11.4 Der AN garantiert, dass, im Zusammenhang mit seiner Lieferung, keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollte der AG von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen werden, ist der AN verpflichtet, den AG von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen auf erstes Anfordern unverzüglich freizustellen und diese abzuwehren.
- 11.5 Der AN stellt den AG und/oder dessen Abnehmer auch im Falle einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Durchsetzung von Unterlassungs- und/oder Schadensersatzansprüchen Dritter von sämtlichen hieraus entstehenden Schäden, einschließlich Gerichtskosten und angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung, frei.
- 11.6 Im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen wegen Verletzung von Schutz-, Urheber- und/oder sonstigen Rechten wird der AG den AN in Textform benachrichtigen. Im Falle einer gerichtlichen Geltendmachung vorgenannter Rechte, verpflichtet sich der AN, diesem Prozess spätestens 14 Kalendertage nach Benachrichtigung durch den AG auf dessen Seite beizutreten.
- 11.7 Gegen diese Risiken hat sich der AN in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern.

12. Eigentum, Beistellung, Verarbeitung, Vermischung

- 12.1 Sofern der AG Stoffe und Gegenstände (nachfolgend „Gegenstände“ genannt) liefert und/oder bestellt, verbleiben diese im Eigentum des AG.
- 12.2 Eine Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden für den AG vorgenommen. Werden die Gegenstände vom AG mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt der AG das Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Wertes seines Gegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 12.3 Wird der vom AG bereitgestellte Gegenstand mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwirbt der AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbelahungssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des AN als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der AN dem AG anteilsmäßig Eigentum überträgt.
- 12.4 Der AN verwahrt das Allein- oder Miteigentum für den AG unentgeltlich.

13. Rücktritt vom Vertrag, Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen

- 13.1 Der AG ist berechtigt, vom Vertrag zurücktreten, sofern der AN die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein Rücktrittsrecht für den AG besteht auch, wenn Einzelvollstreckungsmaßnahmen gegen den AN durchgeführt werden. Der AG kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der AN einem mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags befassten Mitarbeiter oder Beauftragten des AG oder in dessen Interesse einem Dritten Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, verspricht, anbietet oder gewährt. Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.
- 13.2 Bei Dauerschuldverhältnissen kann jede Vertragspartei, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche fristlose Kündigung liegt insbesondere vor, wenn es einer Vertragspartei aufgrund schwerwiegender oder wiederholter Vertragsverstöße der anderen Vertragspartei nach erfolgter Abmahnung unzumutbar ist, am Vertrag festzuhalten, hinsichtlich der anderen Vertragspartei ein Insolvenzantrag gestellt und dieser nicht innerhalb von vier Wochen als unbegründet zurückgewiesen wird, oder über das Vermögen der anderen Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird.

14. Software

- 14.1 Die Lieferpflicht ist bei Softwareprodukten erst erfüllt, wenn dem AG die vollständige systemtechnische Dokumentation übergeben worden ist. Speziell für den AG erstellte Programme sind mit dem Quellformat zu liefern.
- 14.2 Der AN räumt dem AG das nicht exklusive, unbeschränkte und übertragbare Recht ein, die dem AG vom AN bereitgestellte Software zu nutzen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart worden ist. Soweit die dem AG bereitgestellte Software im Auftrag des AG erstellt worden ist, räumt der AN dem AG das exklusive, unbeschränkte und übertragbare Recht ein, diese Software zu nutzen.
- 14.3 Der AN garantiert dem AG, sämtliche Rechte an der bereitgestellten Software zu besitzen, die für die Nutzung der Software in dem vertragsgegenständlichen Umfang erforderlich sind. Der AN wird der AG von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern hin freistellen, die gegen den AG wegen der angeblichen Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen Rechten an der Software erhoben werden.

15. Geheimhaltung, Informationssicherheit, Datenschutz

- 15.1 Der AN zur Geheimhaltung aller vom AG erhaltenen Dokumente und Informationen verpflichtet. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG in Textform offengelegt werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf personenbezogene Daten. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern des Vertrages weiter. Sie erlischt, wenn die in den überlassenen Dokumenten enthaltenen Informationen allgemein bekannt geworden sind.
- 15.2 Nicht zu den vertraulichen Informationen gemäß Ziffer 15.1 zählen insbesondere Informationen, die einer Vertragspartei bereits vor Aufnahme der Vertragsverhandlungen bekannt waren und sie dies nachweisen kann, sowie einer Vertragspartei nach Abschluss des Vertrages von einem oder mehreren Dritten rechtmäßig, ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung, übermittelt worden sind und die betreffende Vertragspartei dies nachweisen kann.
- 15.3 Dritte, derer sich der AN zu Erfüllung der aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen bedient, sind entsprechend zu verpflichten. Im Fall der Verletzung dieser Pflichten kann der AG die sofortige Herausgabe der Dokumente verlangen und Schadensersatz geltend machen.

- 15.4 Der Vertragsschluss ist vertraulich zu behandeln. In Werbematerialien des AN darf auf den Vertragsschluss mit dem AG erst nach dessen Zustimmung in Textform hingewiesen werden.
- 15.5 Im Falle einer tatsächlichen oder vermuteten Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder der IT-Sicherheit meldet der AN dem AG diese unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von 48 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Der AN stellt dem AG unverzüglich die Informationen zur Verfügung, die dieser zur Eindämmung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten oder der IT-Sicherheit sowie der Beseitigung der möglichen Folgen und Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten benötigt. Der AN haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bei Verletzungen von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten sowie zur Gewährleistung der IT-Sicherheit. Der AN haftet zudem für die Richtigkeit seiner Angaben im Fragebogen für Lieferanten des AG.

16. Unfallverhütung

Der AN hat sicherzustellen, dass alle Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

17. Höhere Gewalt

- 17.1 In Fällen höherer Gewalt sind die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren jeweiligen Leistungspflichten befreit. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu übermitteln und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- 17.2 Der AG ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung ganz oder teilweise befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung aufgrund der durch die höhere Gewalt eingetretenen Verzögerung für den AG un verwendbar geworden ist.
- 17.3 Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Unwetter, Krieg, Unruhen, Arbeitskämpfe, Unterbrechungen der Energieversorgung, behördliche Maßnahmen, Pandemien, Epidemien, Terror und ähnliche Umstände, die keiner der beiden Vertragsparteien zu vertreten hat.
- 17.4 Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von 6 Wochen, sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag zu kündigen.

18. Dokumente, Gegenstände

- 18.1 Der AN ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer des AG anzugeben, den Inhalt der Lieferung zu bezeichnen und die Art und Menge anzugeben. Bei einem Unterlassen des AN hat der AG für Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen.
- 18.2 Unterlagen, Berichte, Ideen, Entwürfe, Modelle, Muster, (nachfolgend „Dokumente“ genannt), sowie Werkzeuge, Gegenstände u. a., die dem AN vom AG überlassen werden, bleiben im Eigentum des AG. Die Dokumente dürfen vom AN nur zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung gegenüber dem AG verwendet werden; die überlassenen Gegenstände dürfen nur für die Herstellung der vom AG bestellten Liefergegenstände und Erbringung der Leistungen eingesetzt werden. Der AN verwahrt das Eigentum des AG unentgeltlich. Der AN hat diese ohne Aufforderung nach der Erfüllung seiner Leistung unverzüglich an den AG herauszugeben.
- 18.3 Dem AG steht das ausschließliche Urheberrecht an den dem AN überlassenen Dokumenten und Gegenständen zu. Für den Fall, dass der AN aufgrund der für den AG erfolgten Bearbeitung der ihm überlassenen Dokumente oder Gegenstände ein eigenes Urheberrecht erwirbt, räumt er dem AG bereits jetzt ein ausschließliches, zeitlich unbeschränktes und kostenloses Nutzungsrecht ein.
- 18.4 Liefert der AN dem AG Geräte, hat er diesen eine technische Beschreibung sowie eine Gebrauchsanleitung kostenlos beizufügen.

19. Mindestlohn

Der AG haftet nicht für Ansprüche gegen den AN und/oder seine Subunternehmer für die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes an seine Arbeitnehmer. Der AN sichert dem AG zu, die Regelungen zum Mindestlohn in seinem Unternehmen strikt einzuhalten. Diese Zusicherung gibt der AN auch für seine Subunternehmen ab. Der AN räumt dem AG zur Absicherung der Mindestlohnregelung Einsichtnahme- und Kontrollrechte sowie das Zustimmungsrecht zur Beauftragung von Subunternehmern ein.

20. Verpackungsmaterial

Liefergegenstände sind so zu verpacken, dass Schäden bei Transport und Ladevorgängen vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Rücknahmeverpflichtungen des AN, auch hinsichtlich der Transport- und Produktverpackung, richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der AN versichert, dass sämtliche Verpackungen gesetzesgemäß bei einem entsprechenden Systemanbieter lizenziert und gemeldet sind und die Abgaben dafür vollständig und ordnungsgemäß gezahlt werden. Sollte der AN seiner Rücknahmeverpflichtung nicht nachkommen, ist der AG berechtigt, die Verpackungen auf Kosten des AN zu entsorgen.

21. Versicherung

- 21.1 Der AN hat sich gegen die Risiken eines Produktschadens in ausreichendem Umfang verkehrsüblich zu versichern. Er verpflichtet sich insbesondere, eine Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss einer Haftung für die angemessenen Kosten der Fehlerforschung durch den AG in angemessener Höhe abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Der AG kann vom AN einen Nachweis über das Bestehen der Versicherung sowie die Höhe der Deckungssumme verlangen. Änderungen der vorgenannten Versicherung sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.
- 21.2 Der AN hat die Lieferungen auf seine Kosten gegen Transportschäden, falscher Ver- oder Entladung sowie Diebstahl zu versichern.
- 21.3 Der AN versichert die im Eigentum des AG stehenden Gegenstände zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden auf eigene Kosten, sofern der AG dem AN solche für die Leistungserbringung zur Verfügung stellt. Alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung tritt der AN an den AG ab. Der AG nimmt die Abtretung hiermit an.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und Rechtsnormen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen, finden keine Anwendung.
- 22.2 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, ebenso die Aufhebung des Textformerfordernisses.
- 22.3 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen den Vertragsparteien bestehenden Vertragsverhältnis ist Köln, sofern die Vertragspartei Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 22.4 Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist so umzu deuten, so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der hierbei beabsichtigte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.